

## Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

6.

### **Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz**

Chur, den 29. Mai 2000

Sehr geehrter Herr Landespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend Botschaft und Antrag zu einer Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz vom 31. Mai 1961 (BR 421.010).

Schwerpunkte dieser Vorlage sind:

1. Förderung der Kantonssprachen auf der Volksschul-Oberstufe aller Sprachregionen des Kantons;
2. Einführung von Englisch als obligatorisches Unterrichtsfach auf der Volksschul-Oberstufe aller Sprachregionen des Kantons;
3. Unterstützung spezieller Angebote zur gezielten Förderung von Französisch.

### **I. Ausgangslage**

Nachdem 1997 die Einführung einer Kantonssprache als Zweitsprache an den Bündner Primarschulen und Kleinklassen vom Volk beschlossen worden ist und nachdem sich 1998 die Regierung sowie der Grosse Rat deutlich für die Förderung der Kantonssprachen an den Mittelschulen ausgesprochen haben, stellt sich nun einerseits die Frage, welche Bedeutung den Kantonssprachen in Zukunft an der Volksschul-Oberstufe zukommen soll. Andererseits ist zu beach-

ten, dass sich die Anforderungen an die Jugendlichen in einem zunehmend technologisierten Umfeld in den vergangenen Jahren entscheidend verändert haben. Diese Entwicklung erfordert im Interesse der Jugendlichen eine deutliche Verstärkung des Englischunterrichtes an den Bündner Schulen. Die meisten Kantone haben die Einführung von Englisch an den Real- und Sekundarschulen bereits beschlossen oder geplant. Zudem hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) eine Stellungnahme abgegeben, in welcher sie die Einführung von Englisch als obligatorisches Fach ab 7. Schuljahr empfiehlt. Mehrere Kantone planen bereits die Einführung von Englisch als Pflichtfach an der Primarschule.

Vor diesem Hintergrund ist im Interesse und zum Wohle der Bündner Schülerinnen und Schüler eine Anpassung der Bestimmungen über den Fächerkanon der Sekundarschulen, der Realschulen und der Kleinklassen notwendig. Gemäss Plan der Regierung sollen die sich im Sprachenangebot der Volksschul-Oberstufe aufdrängenden Ergänzungen und Änderungen bereits ab Schuljahr 2002/03 greifen. Um dieses Ziel erreichen zu können, müssen vorgängig die Oberstufen-Lehrpersonen sorgfältig auf ihre neuen Aufgaben vorbereitet werden. Im Regierungsprogramm 2001–2004 ist der Ausbau des Sprachenangebotes auf der Volksschul-Oberstufe als eigene Zielsetzung formuliert.

## **II. Ziele der Teilrevision**

### **1. Pädagogische und didaktische Ziele**

Das Hauptziel der Teilrevision besteht darin, in allen Sprachregionen des Kantons für die Schülerinnen und Schüler der Volksschul-Oberstufe im Bereich der Sprachen ein an den aktuellen und zukünftigen Bedürfnissen orientiertes Unterrichtsangebot bereitzustellen.

Im Sinne einer weiteren Zielsetzung soll die im Oberstufen-Konzept vorgesehene Durchlässigkeit zwischen Realschule und Sekundarschule auch nach dem Ausbau des Sprachenangebotes gewährleistet bleiben.

Ferner sollen im Sinne eines effizienten Sprachunterrichts neben dem «klassischen Sprachunterricht» auch alternative Unterrichtsformen (Immersion, Intensivkurse, Aufenthalte im Sprachgebiet etc.) ausgebaut werden.

### **2. Bildungspolitische Ziele**

Durch die Teilrevision soll an der Bündner Volksschule das Primat der Kantonsprachen verankert werden. Zudem ist auch die Ausrichtung des Sprach-

unterrichts auf nationale und internationale Aspekte zu gewährleisten. Als Orientierungshilfe für die Festlegung der im Sprachunterricht zu erreichenden Ziele dient u.a. das im Auftrag der EDK entwickelte Gesamtsprachenkonzept, auf dessen Basis «Treppunkte» erarbeitet werden. Diese für die einzelnen Sprachen formulierten Zwischenziele sollen die interkantonale und internationale Mobilität der Schülerinnen und Schüler erleichtern.

Zur Stärkung der kantonalen Sprachen ist vorgesehen, an allen Oberstufen-Schulen Graubündens sowohl als Unterrichtssprache als auch als Zweitsprache Kantonssprachen zu unterrichten. Die Zweitsprache der Primarschule soll in der Regel auf der Volksschul-Oberstufe als obligatorisches Fach weitergeführt werden.

Die Bedeutung von Englisch als Gebrauchssprache wird in den kommenden Jahren weiter steigen. Auf die Einführung von Englisch als obligatorisches Fach an der Primarschule Graubündens soll zum jetzigen Zeitpunkt zwar verzichtet werden. An der Volksschul-Oberstufe hingegen drängt sich die Einführung dieses Sprachfaches in hohem Masse auf. Dadurch kann verhindert werden, dass Bündner Schülerinnen und Schüler gravierende Wettbewerbsnachteile erleiden.

Eine klare Prioritätensetzung zu Gunsten der Kantonssprachen und Englisch bedeutet keine verminderte Wertschätzung der Landessprache Französisch. Da aber unmöglich alle Landessprachen und Englisch im Pflichtfachbereich angeboten werden können, sollen für diejenigen Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer vorgesehen sind, auf der Volksschul-Oberstufe spezielle Wahlfach-Angebote zur Verfügung stehen.

### **3. Wirtschaftliche Ziele**

Eine solide Ausbildung stellt für Graubünden – wie für die ganze Schweiz – einen wichtigen «Rohstoff» dar. Die heutigen Investitionen in die Bildung, insbesondere auch in eine gelebte Mehrsprachigkeit, werden für die kommende Generation auch wirtschaftlich von grosser Bedeutung sein. Der Kanton Graubünden liegt auf der Nord-Süd-Achse Europas und stellt das Bindeglied zwischen dem süddeutschen und dem oberitalienischen Wirtschaftsraum dar. Für Bündner Jugendliche werden profunde Kenntnisse der darin vorherrschenden Sprachen angestrebt. Diese werden sich bereits in naher Zukunft als Wettbewerbsvorteile erweisen.

### III. Meinungsäusserungsverfahren

#### 1. Umfrage

Im Rahmen eines Meinungsäusserungsverfahrens (1. Februar bis 17. März 2000) wurden Rückmeldungen zu den Sprachen an der Volksschul-Oberstufe eingeholt.

In Anbetracht der Vielfalt der Kombinationen, welche in den verschiedenen Sprachregionen des Kantons in Form von Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern und Wahlfächern theoretisch möglich sind, wurden bereits vor der Einholung von Meinungsäusserungen Einschränkungen auf sieben Grundvarianten vorgenommen und entsprechende Schwerpunkte gesetzt. So befindet sich Englisch bei allen zur Diskussion gestellten Varianten im Pflichtfachbereich. Ferner beinhalten alle Varianten für die Realschulen und für die Sekundarschulen den gleichen Fächerkanon. Die zur Auswahl gestellten Kombinationen wurden in sogenannte «A-Varianten» (mit allen Landessprachen im Pflichtfachbereich) und «B-Varianten» (nur mit den Kantonsprachen im Pflichtfachbereich) unterteilt. Die charakteristischen Elemente der zwei Variantentypen sind in der folgenden Zusammenstellung sichtbar.

A-Varianten	B-Varianten
<p><b>Fächerkanon:</b> Grundsätzlich identischer Fächerkanon für Realschule und Sekundarschule (Abwahlmöglichkeiten)</p> <p><b>Pflichtfächer:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Kantonsprache als Unterrichtssprache</li> <li>• Eine <i>Landessprache</i> (Dt,It,Ro,Fr) als Zweitsprache</li> <li>• Englisch</li> </ul> <p><b>Wahlfächer:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Deutsch</li> <li>• Italienisch</li> <li>• Romanisch *</li> <li>• Französisch</li> <li>• Englisch</li> </ul> <p>*) In Sprachgrenzgemeinden als zusätzliches Pflichtfach möglich.</p>	<p><b>Fächerkanon:</b> Grundsätzlich identischer Fächerkanon für Realschule und Sekundarschule (Abwahlmöglichkeiten)</p> <p><b>Pflichtfächer:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Kantonsprache als Unterrichtssprache</li> <li>• Eine <i>Kantonsprache</i> (Dt,It,Ro) als Zweitsprache</li> <li>• Englisch</li> </ul> <p><b>Wahlfächer:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Deutsch</li> <li>• Italienisch</li> <li>• Romanisch *</li> <li>• <i>Französisch</i> **</li> <li>• Englisch</li> </ul> <p>*) In Sprachgrenzgemeinden als zusätzliches Pflichtfach möglich.</p> <p>**) <i>Spezielle Angebote für Französisch</i></p>

## 2. Resultate

Die Resultate der Meinungsäusserungen (total 205 Stellungnahmen) lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

- Deutsch ist als erste Fremdsprache in romanisch- und italienischsprachigen Schulen unumstritten.
- Zwei obligatorische Fremdsprachen für die Volksschul-Oberstufe werden in breiten Kreisen akzeptiert.
- Englisch wird – mit wenigen Ausnahmen – als Pflichtfach nicht in Frage gestellt.
- Für die italienischsprachigen Schulen wird die B-Variante (mit Italienisch, Deutsch und Englisch im Pflichtfachangebot) klar bevorzugt.
- Für romanischsprachige Schulen sieht ein Drittel der Rückmeldungen das Sprachenangebot auf der Oberstufe im Sinne der entsprechenden «A-Variante» (Romanisch, Deutsch und Englisch als Pflichtfächer, dazu Italienisch und Französisch als Wahlpflichtfächer). Zwei Drittel der Antwortenden sprechen sich für eine der beiden «B-Varianten» aus. Insgesamt ist somit eine klare Mehrheit der Auffassung, dass im Pflichtfachbereich auf das Französischangebot verzichtet werden soll.  
In diesem Zusammenhang zeigen sich beachtliche regionale Unterschiede. So spricht sich vor allem in der Surselva eine grössere Anzahl der Antwortenden für die «A-Variante» aus. Diesem Wunsch nach einem Angebot mit allen Landessprachen stehen zahlreiche Rückmeldungen gegenüber, welche eindringlich vor einer Überforderung der Schülerinnen und Schüler durch zu viele Sprachen warnen.
- Betreffend die deutschsprachigen Schulen spricht sich mehr als die Hälfte der Antwortenden dafür aus, neben den Pflichtfächern Deutsch und Englisch die beiden Sprachen Italienisch und Französisch als Wahlpflichtfächer anzubieten.
- In vielen Antworten, welche eine Lösung ohne das Pflichtfach Französisch befürworten, wird explizit darauf hingewiesen, dass in allen Schulen für Französisch im Wahlfachbereich attraktive, realisierbare Angebote bereitgestellt werden müssen. Das Wahlfach Französisch müsse in allen Schulen zur Verfügung stehen und dürfe an keine Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern gebunden sein.
- Verschiedene Rückmeldungen bringen zum Ausdruck, dass der Fächerkanon der Realschule und der Fächerkanon der Sekundarschule klare Unterschiede aufweisen sollten.

Betrachtet man die Rückmeldungen als Ganzes, so wird deutlich, dass es keine Lösung gibt, welche allen Anliegen gerecht werden kann. Die Umset-

zung des Bündner Sprachenkonzeptes ist auf Leitplanken angewiesen, die von der Politik vorgegeben werden.

### 3. Folgerungen der Regierung

1. Als Grundlage des zukünftigen Sprachenkonzeptes für die Bündner Volksschule gelten folgende Elemente:
  - a) Eine Kantonssprache (Deutsch, Italienisch, Rätoromanisch) während der ganzen Volksschulzeit als Unterrichtssprache für alle;
  - b) Eine zusätzliche Kantonssprache (Deutsch, Italienisch, Rätoromanisch) als Zweitsprache vom 4.–9. Schuljahr für alle (Zweitsprache Romanisch ab dem 1. Schuljahr möglich);
  - c) Englisch vom 7.–9. Schuljahr für alle;
  - d) Spezielle Wahlfach-Angebote auf der Volksschul-Oberstufe für diejenigen Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer angeboten werden.
2. Damit die im Oberstufenkonzept postulierte Durchlässigkeit zwischen der Real- und der Sekundarschule möglichst lange gewährleistet bleibt, müssen die Stundentafeln der Realschule und der Sekundarschule auch nach der vorliegenden Teilrevision des Fächerkanons grundsätzlich das gleiche Sprachenangebot enthalten. Damit soll auch der Grundsatz der Gleichwertigkeit der beiden Schultypen dokumentiert werden.
3. Um den Sprachunterricht trotz identischer Stundentafeln optimal auf die sprachlichen Fähigkeiten der einzelnen Schülerinnen und Schüler ausrichten zu können, sind im Bereich der Fremdsprachen sowohl in der Realschule als auch in der Sekundarschule graduell abgestufte «Abwahlen» zu ermöglichen. Dadurch soll verhindert werden, dass sprachlich wenig begabte Schülerinnen und Schüler während Jahren mit zu vielen Fremdsprachen belastet werden.

Für Schülerinnen und Schüler der Realschulen soll es möglich sein, ihr Sprachenprogramm aus dem Pflichtfachbereich bereits ab der 1. Klasse (7. Schuljahr) bis auf das Minimum (Unterrichtssprache und eine Fremdsprache) zu reduzieren. Sekundarschülerinnen und Sekundarschüler sollen in der Regel in der 3. Klasse (9. Schuljahr) eine der obligatorischen Fremdsprachen «abwählen» können.
4. Damit den Schülerinnen und Schülern trotz der unumgänglichen Prioritätensetzung alle Landessprachen (Deutsch, Italienisch, Romanisch und Französisch) zur Verfügung stehen, werden für diejenigen Landessprachen,

welche in einer Schule nicht als Pflichtfächer eingesetzt sind, bei Bedarf im Wahlfachbereich spezielle Angebote bereitgestellt. Gedacht wird bei diesen Spezialprogrammen v.a. an eine Kombination einer Anzahl Wahlfachlektionen während des Schuljahres und zusätzlicher Intensivwochen. Deren Finanzierung bzw. Subventionierung soll durch den Zusammenzug weiterer Wahlfachlektionen sowie durch Sonderbeiträge ermöglicht werden. Diese spezielle Regelung wird in erster Linie für Schülerinnen und Schüler von Bedeutung sein, welche für ihre weitere Schullaufbahn in einem andern Kanton auf Französischkenntnisse und/oder Italienischkenntnisse (Romanen) angewiesen sind.

5. Die Anträge im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz basieren auf den sogenannten «B-Varianten». Für die einzelnen Sprachregionen sehen sie in der Regel folgendermassen aus:

<b>Deutschsprachige Schulen</b>	<b>Italienischsprachige Schulen</b>	<b>Romanischsprachige Schulen</b>
<p><b>Pflichtfächer</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Deutsch</li> <li>&gt; Italienisch oder Romanisch</li> <li>&gt; Englisch</li> </ul> <p><b>Wahlfächer</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Romanisch*) **) oder Italienisch**)</li> <li>&gt; Französisch **)</li> </ul> <p>*) In Sprachgrenzgemeinden als zusätzliches Pflichtfach möglich</p> <p>**) Spezielle Angebote für Französisch und Romanisch oder Italienisch</p>	<p><b>Pflichtfächer</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Italienisch</li> <li>&gt; Deutsch</li> <li>&gt; Englisch</li> </ul> <p><b>Wahlfächer</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Romanisch*) **)</li> <li>&gt; Französisch **)</li> </ul> <p>*) In Sprachgrenzgemeinden als zusätzliches Pflichtfach möglich</p> <p>**) Spezielle Angebote für Französisch und Romanisch</p>	<p><b>Pflichtfächer</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Romanisch</li> <li>&gt; Deutsch</li> <li>&gt; Englisch</li> </ul> <p><b>Wahlfächer</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Italienisch **)</li> <li>&gt; Französisch **)</li> </ul> <p>**) Spezielle Angebote für Französisch und Italienisch</p>

Da in vielen Meinungsäusserungen – vor allem in Deutschbünden – den sogenannten «A-Varianten» (inkl. Französisch im Pflichtfachbereich) der Vorzug gegeben wurde, sind bei den folgenden allgemeinen Auswirkungen (Kapitel IV) und finanziellen Auswirkungen (Kapitel V) alle in der Umfrage zur Diskussion gestellten Varianten berücksichtigt.

## IV. Allgemeine Auswirkungen

### 1. Allgemeine Auswirkungen auf die Primarschulen und Kleinklassen

#### «A-Varianten» (Landessprachen)

Würden im Pflichtfachbereich der Volksschul-Oberstufe nicht nur die Kantonssprachen, sondern sämtliche Landessprachen angeboten, so hätte dies für einen Teil der deutschsprachigen Primarschulen und Kleinklassen unter Umständen negative Auswirkungen. Durch die Möglichkeit, die Zweitsprache Italienisch bzw. Romanisch auf der Oberstufe durch Französisch abzulösen, bestünde die Gefahr, den Stellenwert der ursprünglich gewählten Zweitsprache und damit die Motivation der Lernenden zu schmälern.

#### «B-Varianten» (Kantonssprachen)

Wird das obligatorische Sprachenangebot für die Volksschul-Oberstufe im Sinne der «B-Varianten» auf die Kantonssprachen beschränkt, sind für die Primarschule bzw. für die Kleinklassen keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

In den italienischen und romanischen Sprachregionen wird der Unterricht in der Zweitsprache (Deutsch) bereits heute schon in der Oberstufe fortgesetzt und in den romanischsprachigen Schulen zum Teil sogar zur Unterrichtssprache erhoben. Für die deutschsprachigen Regionen hingegen ist die Fortsetzung des Zweitsprachunterrichts (Italienisch oder Romanisch) in der Volksschul-Oberstufe neu.

Durch ihre nahtlose Weiterführung in der Volksschul-Oberstufe gewinnt die Zweitsprache, welche in den Primar- und Kleinklassen als Begegnungssprache eingeführt wird, sowohl für die Lehrpersonen als auch für die Schülerinnen und Schüler an Bedeutung.

### 2. Allgemeine Auswirkungen auf die Volksschul-Oberstufe

#### «A-Varianten» (Landessprachen)

Würden für das Angebot im Pflichtfachbereich – neben Englisch – sämtliche Landessprachen zur Verfügung stehen, so hätte dies zur Folge, dass bei dieser Wahlpflicht-Variante der Entscheid für Italienisch oder für Französisch in kleinen Schulen von der Trägerschaft gefällt werden müsste und dass nur grössere Schulen in der Lage wären, sowohl Italienisch als auch Französisch anzu-

bieten und die Wahl den einzelnen Kindern bzw. deren Eltern zu überlassen. Die Mobilität der Schülerinnen und Schüler würde bei dieser Variante kantonsintern beeinträchtigt.

Für Schülerinnen und Schüler ohne Wahlmöglichkeit wären sowohl für Italienisch als auch für Französisch im Wahlfachbereich Sonderangebote bereitzustellen. Dies wiederum hätte nicht nur organisatorische Probleme, sondern auch Mehrkosten zur Folge.

#### *«B-Varianten» (Kantonssprachen)*

Durch eine Prioritätensetzung zu Gunsten der Kantonssprachen und Englisch erfolgt eine notwendige Eingrenzung im Fremdsprachenunterricht. Es entsteht für alle Sprachregionen eine Grundkombination von Sprachen, welche je nach Fähigkeiten und Bedürfnissen der einzelnen Schülerinnen und Schüler durch «Abwahlen» oder durch zusätzliche Spezialangebote modifiziert werden kann. Die geplante Teilrevision des Fächerkanons erleichtert die kantonsinterne Koordination und gewährleistet die erforderliche Mobilität.

Bei der Koordination mit anderen Kantonen lassen sich im Bereich der Sprachen einzelne Schwierigkeiten – wie bisher – nicht ganz vermeiden. Im Rahmen der angestrebten Lösung können aber allfällige Schnittstellenprobleme durch geeignete Spezialangebote im Wahlfach Französisch weitgehend aufgefangen werden.

### **3. Allgemeine Auswirkungen auf die Berufsschulen**

#### *«A-Varianten» (Landessprachen)*

Würden in den deutsch- und romanischsprachigen Oberstufen Italienisch und Französisch als Wahlpflichtfächer angeboten, so müssten die Berufsschulen diese beiden Fächer in jedem Fall parallel auf zwei verschiedenen Niveaus weiterführen. Dies hätte nicht nur organisatorische Probleme, sondern auch Mehrkosten zu Folge.

#### *«B-Varianten» (Kantonssprachen)*

Die Konzentration der Volksschul-Oberstufe auf die Kantonssprachen und Englisch bringt für die Berufsschulen keine Probleme. Wird Italienisch in einer Berufsschule weitergeführt, so kann bei allen Schülerinnen und Schülern auf einen Grundstock von Kenntnissen aufgebaut werden. Für diejenigen Berufe,

welche auf Grundkenntnisse in Französisch angewiesen sind, lassen sich einheitliche Anfängerkurse konzipieren.

#### **4. Allgemeine Auswirkungen auf die Mittelschulen**

##### *«A-Varianten» (Landessprachen)*

Gemäss Protokollerklärung, welche am 24. März 1998 im Zusammenhang mit der Debatte zur Teilrevision des Mittelschulgesetzes im Grossen Rat abgegeben wurde (GRP Heft 5–97/98, Seite 673), müssen alle Bündnerinnen und Bündner, welche das Gymnasium an der Kantonsschule oder an einer privaten Mittelschule besuchen, als zweites Sprachfach eine Kantonssprache, in der Regel Romanisch oder Italienisch, belegen. Als Konsequenz der «A-Varianten» müssten diese beiden Fächer an den Gymnasien während vier Jahren auf zwei verschiedenen Niveaus geführt werden. Für die Kantonsschule hätte dies organisatorische Schwierigkeiten und Mehrkosten zur Folge, welche ihrerseits Auswirkungen auf die Kantonsbeiträge an die privaten Mittelschulen hätten.

Vor diesem Hintergrund könnte die in der erwähnten Protokollerklärung im Grossen Rat zu Gunsten der Kantonssprachen eingegangene Verpflichtung kaum mehr eingelöst werden. Die diesbezüglichen Massnahmen würden für die Mittelschulen zu kompliziert und zu teuer.

##### *«B-Varianten» (Kantonssprachen)*

Die in den «B-Varianten» geforderte Konzentration der Volksschul-Oberstufe auf die Kantonssprachen und Englisch ist eine konsequente Vorbereitung auf die 1998 vom Grossen Rat unterstützte Sprachenregelung für die Mittelschulen. Das Primat der Kantonssprachen ist auch im Hinblick auf die Neukonzeption der Lehrerinnen- und Lehrerbildung von grosser Bedeutung.

##### *Allgemeine Auswirkungen aller Varianten*

Am Untergymnasium sind Lehrpläne und Stundentafeln der für die Volksschul-Oberstufe gewählten Variante anzupassen, wobei der Lateinunterricht am Untergymnasium beizubehalten ist. Der Ausbau des Sprachenangebotes auf der Volksschul-Oberstufe hat für alle Varianten an den Mittelschulen eine zusätzliche Sprache zur Folge. Die zusätzlichen Lektionen am Untergymnasium der Kantonsschule sowie eine daraus resultierende Erhöhung der Kantonsbeiträge an die privaten Mittelschulen führen für den Kanton zu jährlichen Mehrkosten in der Höhe von rund 200 000 Franken.

## V. Finanzielle Auswirkungen

### 1. Kosten für die Fortbildung der Lehrpersonen

Die Kosten für die Fortbildung der Lehrpersonen fallen bei allen Varianten an. Bei den «B-Varianten» müssen alle Schulen für ihr flächendeckendes Englisch- und Italienischangebot über genügend ausgebildete Lehrpersonen verfügen. Aber auch bei den «A-Varianten» hat die einzelne Schule nur dann eine echte Wahl zwischen Italienisch und Französisch, wenn ihr Lehrkörper so ausgebildet ist, dass die ganze Palette des Sprachenangebotes abgedeckt werden kann.

Mit Beschluss Nr. 1610 vom 7. September 1999 hat die Regierung das Konzept vom 12. August 1999 für die «Ausbildung zur Englisch- oder Italienischlehrkraft für die Oberstufe der bündnerischen Volksschule» genehmigt. Gleichzeitig wurde mit dem Regierungsbeschluss des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) ermächtigt, das Projekt an die Hand zu nehmen und die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, damit ab Schuljahr 2002/03 auf der Volksschul-Oberstufe die Lehrpersonen befähigt sind, auch Englisch und/oder Italienisch zu unterrichten.

Um aber Englisch und Italienisch im Sinne des oben erwähnten Konzeptes unterrichten zu können, müssen die betroffenen Lehrpersonen im Sinne von Art. 16ter des Schulgesetzes auf diese Aufgabe vorbereitet werden. Englisch wird neu als Pflichtfach eingeführt. Italienisch ist im Fächerkanon der deutsch- und romanischsprachigen Schulen zwar heute schon – zusammen mit Französisch – als Pflichtfach aufgeführt. Gemessen an dem in Zukunft für dieses Fach vorgesehenen Niveau und der dafür erforderlichen zusätzlichen Qualifikationen der Lehrpersonen muss Italienisch aber ebenfalls als «neues» Unterrichtsfach betrachtet werden.

Gemäss Art. 16ter des Schulgesetzes haben die Gemeinden im Falle einer vom Erziehungsdepartement angeordneten obligatorischen Fortbildung der Lehrpersonen für neue Unterrichtsfächer einerseits für die Entschädigung des Stelleninhabers und andererseits für die bei auswärtiger Unterkunft und Verpflegung entstehenden Kosten sowie die Reisekosten der fortzubildenden Lehrer aufzukommen. Der Kanton übernimmt u.a. die Fortbildung der Lehrpersonen. Ausserdem leistet er an die Entschädigung des Stelleninhabers Beiträge gemäss Art. 76 Abs. 1 Ziff. 4 des Schulgesetzes und übernimmt die gemäss Lehrerbesoldungsverordnung anrechenbaren Stellvertreterkosten.

Im Rahmen des Konzeptes vom 12. August 1999 werden die Gesamtkosten für die von 2000–2004 geplante Englisch- oder Italienisch-Fortbildung von rund 400 Lehrpersonen mit rund 3 Millionen Franken beziffert. Davon wurden Fr. 450 000.– vom Grossen Rat im Rahmen des Budgets 2000 bereits bewilligt.

Auf die Gemeinden entfallen pro fortzubildende Lehrperson rund Fr. 9000.–. Bei rund 400 Lehrpersonen ergibt dies einen Gemeindeanteil von total rund 3,6 Millionen Franken.

## **2. Kosten für die Sprachlektionen während des Schuljahres**

### *«A-Varianten» (Landessprachen)*

Ein Vollausbau der «A-Varianten», im Rahmen dessen die deutsch- und die romanischsprachigen Oberstufen ihren Schülerinnen und Schülern die Wahl zwischen Italienisch und Französisch überlassen können, hätte eine Erhöhung des von der Trägerschaft anzubietenden Unterrichtes von mindestens drei Jahreslektionen pro Abteilung zur Folge. Dies ergäbe jährliche Mehrkosten von total rund 3,7 Millionen Franken (375 Abteilungen à 3 Lektionen à Fr. 3300.–), wovon rund 2,5 Millionen Franken die Gemeinden und rund 1,2 Millionen Franken (Subventionen) der Kanton zu tragen hätten.

Entscheidet – im Sinne einer eingeschränkten «A-Variante» – die einzelne Gemeinde, welche der beiden Sprachen (Italienisch oder Französisch) angeboten wird, müsste in allen Schulen für die im Pflichtfachbereich nicht angebotene Sprache im Wahlfachbereich ein entsprechendes Spezialprogramm (vgl. «B-Varianten») bereitgestellt werden.

In diesem Fall wären im Wahlfachbereich die gleichen Mehrkosten zu erwarten wie bei den «B-Varianten». Allerdings haben sämtliche «A-Varianten» (mit Französisch im Pflichtfachbereich) neben organisatorischen Problemen zusätzlich noch auf der Sekundarstufe II (Mittelschulen und Berufsschulen) Folgekosten.

### *«B-Varianten» (Kantonssprachen)*

Ein Ausbau des Sprachen-Angebotes im Sinne der «B-Varianten» ist im Rahmen des heute subventionierten Lektionenkontingents (33 Jahreslektionen pro Abteilung) machbar. Im Pflichtfachbereich können damit Mehrkosten umgangen werden.

## **3. Spezielle Förderung der Landessprachen**

Sowohl bei den im Angebot auf eine Sprache begrenzten «A-Varianten» (Trägerschaft der betreffenden Schule legt die Zweitsprache für alle Schülerinnen und Schüler fest) als auch bei den «B-Varianten» müssen zur Förde-

rung der Landessprachen Spezialangebote bereitgestellt werden. Beispiele für solche Spezialangebote sind:

- Wöchentlich eine Anzahl Lektionen während des ganzen Schuljahres;
- Wöchentlich eine Anzahl Lektionen während des ganzen Schuljahres, zusätzlich ein mehrwöchiger Ferienkurs mit der schuleigenen Lehrperson (im eigenen Schulhaus oder im Sprachgebiet);
- Einzelne Schülerinnen und Schüler besuchen einen externen Ferienkurs;
- Schüleraustausch;
- Sprachunterricht im eigenen Schulhaus durch eine fremdsprachige Lehrperson.

Geht man davon aus, dass ein Drittel der 375 Oberstufen-Abteilungen im Wahlfachbereich zusätzlich zum bisherigen Pensum durchschnittlich drei weitere Lektionen für Spezialangebote (Landessprachen) einsetzen wird, so ergeben sich daraus jährliche Mehrkosten von rund 1,3 Millionen Franken. Davon entfallen rund 850 000 Franken auf die Gemeinden; der Rest (rund 450 000 Franken) geht zu Lasten des Kantons.

Dabei ist anzunehmen, dass vor allem kleinere Schulen mit kleinen Wahlfachgruppen die Möglichkeit benutzen werden, einen Teil dieser zusätzlichen Wahlfachlektionen durch Intensivprogramme zu ersetzen. Dieser vollständige oder teilweise Ersatz dürfte sowohl die Gemeinden als auch den Kanton finanziell entlasten.

Intensivkurse, an welche der Kanton Beiträge gewährt, haben von der Regierung festgelegten Kriterien betreffend Qualität, Dauer (in der Regel mindestens zwei Wochen) und Zeit (in den Ferien) zu genügen. In der Regel sind folgende Beitragsformen vorgesehen:

a)	Lektionen innerhalb des ordentlichen Jahrespensums einer Lehrperson:	Subventionierung nach Finanzkraft (20–55 %) gemäss Lehrerbesoldungsverordnung (LBV)
b)	Intensivkurs am Schulort (d.h. mehrere im Stundenplan ausgewiesene Jahreslektionen en bloc in den Ferien):	Subventionierung nach Finanzkraft (20–55 %) gemäss LBV An allfällige Transportkosten für Schüler und Schülerinnen aus Nachbargemeinden leistet der Kanton Beiträge.

c)	Intensivkurs einer oder mehrerer Gemeinden innerhalb des Tagespendelbereichs mit einer externen Fachlehrperson:	Die Fachlehrperson wird von einer Gemeinde angestellt. Die Subventionierung erfolgt gemäss LBV. An die Transportkosten für Schülerinnen und Schüler aus Nachbargemeinden leistet der Kanton Beiträge.
d)	Intensivkurs einzelner Schülerinnen und Schüler in einer Schule im Sprachgebiet:	Ausrichtung einer Pauschale je Schüler bzw. Schülerin in der Grössenordnung von Fr. 1000.– (als Richtgrösse) an die Wohngemeinde. Die Wohngemeinde rechnet nach Abschluss des Kurses mit dem Kanton ab.

#### 4. Kosten für Lehrmittel

Unabhängig davon, welche Variante des Sprachenangebotes für die Volksschul-Oberstufe gewählt wird, sind im Bereich der Lehrmittel nur geringe Mehrkosten zu erwarten.

Für die Kantonssprachen Deutsch, Romanisch und Italienisch sind die entsprechenden Bücher auf dem Markt erhältlich. Die Sprachen-Lehrmittel für die einzelnen Klassen sind Teil der schulischen Grundausrüstung und gehen – wie die Lehrmittel für alle anderen Fächer auch – zu Lasten der betreffenden Gemeinde bzw. zu Lasten der einzelnen Schülerinnen und Schüler.

Im Rahmen der Fortbildung für Italienisch und Englisch wird den Lehrpersonen je ein Exemplar von «Orizzonti» (Lehrmittelverlag des Kantons Zürich) bzw. ein Exemplar von «Non-Stop English» (Lehrmittelverlag des Kantons Zürich) gratis abgegeben. Diese Kosten sind im Fortbildungsbudget in der Höhe von 3 Millionen Franken enthalten. Der Einsatz der beiden erwähnten Lehrwerke im Rahmen der Fortbildung der Oberstufen-Lehrpersonen bedeutet aber nicht zwingend, dass diese Bücher in den kommenden Jahren zu obligatorischen Lehrmitteln aller Klassen erklärt werden.

Sollte «Non-Stop English» oder ein anderes Englischlehrmittel – im Sinne der Koordination – für den ganzen Kanton obligatorisch erklärt werden,

müssten für den Lehrgang, dessen Anhang auf Deutsch aufgebaut ist, je ein zusätzliches Vokabularium für «Italienisch-Englisch» und «Romanisch-Englisch» erstellt werden. Dafür ist mit einmaligen Kosten von rund Fr. 50 000.– (2 x Fr. 25 000.–) zu rechnen.

## 5. Gesamtkosten

### 1. Einmalige Kosten für den Kanton

Für den Kanton ist in den Jahren 2000 bis 2004 – unabhängig von der gewählten Variante – mit Fortbildungskosten in der Höhe von insgesamt rund 3 Millionen Franken sowie mit Kosten von rund Fr. 50 000.– für die Anpassung des Englischlehrmittels zu rechnen. Diese Beträge sind im Finanzplan 2001 bis 2004 enthalten.

### 2. Einmalige Kosten für die Gemeinden

Für die Gemeinden ist in den Jahren 2000 bis 2004 – unabhängig von der gewählten Variante – mit Fortbildungskosten in der Höhe von total rund 3,6 Millionen Franken zu rechnen.

### 3. Jährlich wiederkehrende Kosten für den Kanton

	A-Varianten (Die Schulen bieten alle Wahlpflicht-Sprachen an. Die Schüler und Schülerinnen können wählen)	A-Varianten (Die Schulen bieten nur eine der Wahlpflicht-Sprachen an. Die Schüler und Schülerinnen haben keine Wahl)	B-Varianten (gem. Antrag der Regierung)
Zusatzlektionen im Pflichtfachbereich der Oberstufe	1 200 000	—	—
Zusatzlektionen und Spezialprogramme im Wahlfachbereich der Oberstufe	—	450 000	450 000
Folgekosten beim Untergymnasium (Zusatzlektionen an der Kantonsschule + höhere Kantonsbeiträge an die privaten Mittelschulen)	200 000	200 000	200 000
<b>Total</b>	1 400 000	650 000	<b>650 000</b>

Im Finanzplan 2001–2004 sind dafür total Fr. 875 000.–, d.h. pro Jahr durchschnittlich rund Fr. 200 000.– vorgesehen.

Bei der Erstellung des Finanzplans 2001–2004 war die Umsetzung des neuen Sprachenkonzeptes noch nicht im Detail bekannt. Die Förderung der Kantonsprachen setzt ohne unverhältnismässige Vernachlässigung des Französischen Zusatzlektionen und damit Zusatzkosten in der dargelegten Gröszenordnung zwingend voraus.

#### 4. Jährlich wiederkehrende Kosten für die Gemeinden

	A-Varianten (Die Schulen bieten alle Wahlpflicht-Sprachen an. Die Schüler und Schülerinnen können wählen)	A-Varianten (Die Schulen bieten nur eine der Wahlpflicht-Sprachen an. Die Schüler und Schülerinnen haben keine Wahl)	B-Varianten (gem. Antrag der Regierung)
Zusatzlektionen im Pflichtfachbereich der Oberstufe	2 500 000	—	—
Zusatzlektionen und Spezialprogramme im Wahlfachbereich der Oberstufe	—	850 000	850 000
<b>Total</b>	2 500 000	850 000	<b>850 000</b>

## VI. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

**Art. 16** enthält die Unterrichtsfächer der Kleinklasse.

Auf die Wiederholung der in Art. 15 Abs. 1 aufgeführten Unterrichtsfächer wird verzichtet. Der Artikel erfährt keine materielle Änderung.

**Art. 16bis** enthält die Unterrichtsfächer der Realschule.

Die Pflichtfächer in Absatz 1 sind durch «eine zusätzliche, von der Trägerschaft festgelegte Kantonsprache als Zweitsprache» und durch «Englisch» zu ergänzen. Um den Pflichtfachbereich durch diese Ergänzungen nicht zu stark zu belasten, wird die bisher während mindestens eines Jahres obligatorische «Klassenstunde» in den Wahlfachbereich verlegt.

Damit die im Oberstufenkonzept postulierte Durchlässigkeit zwischen der Realschule und der Sekundarschule möglichst lange in beiden Richtungen

gewährleistet bleibt, müssen der Fächerkanon der Realschule (Art. 16bis) und der Fächerkanon der Sekundarschule (Art. 19) grundsätzlich das gleiche Sprachenangebot enthalten. Damit soll auch der Grundsatz der Gleichwertigkeit der beiden Schultypen zum Ausdruck gebracht werden. Um aber den Sprachunterricht trotz identischer Stundentafeln optimal auf die sprachlichen Fähigkeiten der einzelnen Schülerinnen und Schüler ausrichten zu können, sind im Bereich der Fremdsprachen sowohl in den Kleinklassen als auch in den Realschulen und Sekundarschulen graduell abgestufte «Abwahlen» zu ermöglichen. Dadurch soll verhindert werden, dass sprachlich wenig begabte Schülerinnen und Schüler während Jahren mit zu vielen Fremdsprachen belastet werden.

Absatz 2 ist durch die Neuformulierung in Absatz 1 abgedeckt und kann aufgehoben werden.

Absatz 3 wird durch den in Absatz 1 neu formulierten Zusatz («eine zusätzliche, von der Trägerschaft festgelegte Kantonssprache als Zweitsprache») in Kombination mit dem neuen Absatz 5 ersetzt und kann aufgehoben werden.

Die Wahlpflichtfächer und Wahlfächer in Absatz 4 werden durch die aus dem Pflichtfachbereich entnommene «Klassenstunde» ergänzt.

Absatz 5 enthält die Grundlagen für die spezielle Förderung derjenigen Landessprachen, welche im Pflichtfachbereich der jeweiligen Stundentafel nicht enthalten sind. Diese Sprachen sind – im Gegensatz zu anderen Wahlfächern – unabhängig von der Teilnehmerzahl anzubieten. Ausserdem soll die Möglichkeit bestehen, diesen Wahlfachbereich mit einer hohen Dotation subventionierter Lektionen zu versehen und einen Teil davon in Form von speziellen Angeboten (Blockunterricht, Intensivkurse) umzusetzen. Finanziert werden diese speziellen Programme zum einen Teil über die Subvention einzelner Wahlfachlektionen, zum andern Teil durch Pauschalbeiträge an Intensivkurse, welche ausserhalb des ordentlichen Schulprogramms stattfinden. Von solchen Intensivkursen, welche bezüglich Ort, Zeit und Trägerschaft vom normalen Schulprogramm abweichen können, dürften vor allem Gemeinden mit wenig Schülerinnen und Schülern Gebrauch machen. Da für die Subventionierung von Intensiv-Sprachkursen im Schulgesetz keine Grundlage vorhanden ist, stützt sich diese Finanzierungsregelung auf Art. 15 Abs. 4 der Kantonsverfassung. Danach hat der Grosse Rat die Kompetenz, auf dem Verordnungsweg Regelungen mit limitierten Ausgaben von geringer Tragweite, d.h. für Ausgaben unterhalb des fakultativen Finanzreferendums zu beschliessen. Die Höhe dieser Kantonsbeiträge wird – unter Berücksichtigung möglichst vieler Faktoren, unter anderem auch der Restkosten der Gemeinden – festgelegt.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen Absatz 5.

**Art. 19** enthält die Unterrichtsfächer der Sekundarschule.

Die Pflichtfächer in Absatz 1 sind durch «Englisch» und «eine zusätzliche Kantonsprache als Zweitsprache» zu ergänzen. Nach neuem Wortlaut von Absatz 1 figuriert Französisch nicht mehr im Kanon der Pflichtfächer. Aufgrund der Bedeutung dieser Sprache in der Schweiz sieht Absatz 4 eine spezielle Förderung des Französischen vor. Um den Pflichtfachbereich durch die erwähnten Ergänzungen nicht zu stark zu belasten, wird die bisher während mindestens eines Jahres obligatorische «Klassenstunde» in den Wahlfachbereich verlegt.

Absatz 2 ist durch die Neuformulierung in Absatz 1 abgedeckt und kann aufgehoben werden.

Die Wahlpflichtfächer und Wahlfächer in Absatz 3 werden durch die aus dem Pflichtfachbereich entnommene «Klassenstunde» ergänzt.

Absatz 4: Vergleiche dazu die Ausführungen zu Art. 16bis Abs. 5.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 4.

## **VII. Kreditgewährung für das Fortbildungsprogramm**

### **1. Zuständigkeit**

Art. 16bis Abs. 1 des Schulgesetzes überträgt dem Grossen Rat die Kompetenz, die Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer für die einzelnen Volksschultypen in der Vollziehungsverordnung festzulegen. Müssen die Lehrpersonen für neue Unterrichtsfächer fortgebildet werden, so geschieht dies gemäss Art. 16ter des Schulgesetzes. Die aus dieser Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz resultierenden Mehrkosten sind – eine Einschränkung gilt für Beiträge an Intensivsprachkurse – somit als gebundene Ausgaben zu qualifizieren.

### **2. Verpflichtungskredit**

Gemäss «Konzept für die Ausbildung zur Englisch- oder Italienischlehrkraft für die Oberstufe der bündnerischen Volksschule» erstreckt sich das Fortbildungsprojekt mit Kosten von total rund Fr. 3 Millionen über die Jahre 2000–2004. Da sich der Kantonsbeitrag über mehrere Jahre verteilt, ist vom Grossen Rat gemäss Art. 23 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) und Art. 26 der Ausführungsbestimmungen dazu vorgängig ein Verpflichtungskredit zu sprechen. Im Rahmen des Budgets 2000 wurden vom Grossen Rat Fr. 450 000.– bereits gewährt. Die Gesamtkosten verteilen sich in etwa wie folgt über die Jahre 2000–2004:

– für 2000	Fr. 450 000.–
– für 2001	Fr. 720 000.–
– für 2002	Fr. 760 000.–
– für 2003	Fr. 730 000.–
– für 2004	Fr. 340 000.–
<hr/>	
Total	Fr. 3 000 000.–

Im Finanzplan 2001–2004 sind diese Kosten enthalten.

### **3. Berücksichtigung der Teuerung**

Die Berechnungen für die Englisch- und Italienisch-Fortbildung der Lehrpersonen basieren auf dem Teuerungsstand vom 1. August 1999. Die Entwicklung der Kosten ist ungewiss. Wie in anderen ähnlichen Fällen ist es deshalb auch hier notwendig, bei der Kreditgewährung die Indexklausel im Sinne von Art. 23 Abs. 6 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) einzubauen. Über den gewährten Kredit hinaus müssen demnach auch die nachweisbar durch die Teuerung seit 1. August 1999 verursachten Mehrkosten durch die Indexklausel gedeckt werden. Bei einer allfälligen Senkung des Kostenindex reduziert sich der bewilligte Kredit entsprechend.

## **VIII. Schlussbemerkung und Anträge**

Durch die beantragte Teilrevision kann die Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz so angepasst werden, dass das Sprachenangebot der Volksschul-Oberstufe in allen Regionen des Kantons die Einführung von Englisch sowie eine intensive Förderung der Kantonsprachen ermöglicht, ohne dadurch das Französische zu verdrängen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz zuzustimmen;
3. für die Fortbildung der Lehrpersonen zur Erteilung von Englisch- und Italienischunterricht auf der Volksschul-Oberstufe in den Jahren 2000 bis 2004 einen Verpflichtungskredit von Fr. 3 000 000.– (Kostenstand 1. August

1999) zu bewilligen. Bei einer Änderung des Landesindex der Konsumentenpreise verändert sich der Verpflichtungskredit entsprechend.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Aliesch*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*